



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu 2017

I.

Aufgrund des § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung – GemO – wird folgende Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Haushaltssatzung
der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
für das Haushaltsjahr**

2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat am 23.01.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	62.119.166 €
davon	
im Verwaltungshaushalt	51.560.481 €
im Vermögenshaushalt	10.558.685 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	1.000.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	5.688.000 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
5.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v. H.
der Steuermessbeträge	
2. für die Gewerbesteuer auf	340 v. H.
der Steuermessbeträge.	

Leutkirch im Allgäu, 23.01.2017
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

II.

Die für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 Abs. 4 GemO und den Höchstbetrag der Kassenkredite nach § 89 Abs. 2 GemO erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde für den Haushalt am 15.05.2017 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu liegt gemäß § 81 Abs. 3 GemO vom 11.07. – 19.07.2017 einschließlich im Verwaltungsgebäude Gänsbühl 1 (Kämmerei), Zimmer 6, öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu 2017 wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 06.07.2017
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister